
Von: Daniel Hoffmann (EC) <daniel.hoffmann@echn.de>
Gesendet: Freitag, 20. Mai 2022 17:15
An: 'EC Hessen-Nassau'
Betreff: Jubumail Mai 2022: Zuschüsse und J-Camp
Anlagen: Ausschreibung Härtefonds Teuerung 2022.pdf; J-Camp 2022 web.pdf; Beipackzettel Förderantrag.pdf; EJH-Zuschussantrag.pdf; Förderrichtlinien.pdf

Priorität: Hoch

Liebe Verantwortliche im EC,

alles neu macht der Mai – zumindest gibt es ein paar wichtige Neuigkeiten aus eurem EC-Landesverband, die für euch und eure Arbeit vor Ort wichtig sind. Bitte um Beachtung, Weiterleitung – und bei allem um Gebet. Denn ohne die Verbundenheit im Gebet und das Eintreten füreinander vor unsrem Gott ist alle Arbeit umsonst.

Falls ihr Fragen zu den einzelnen Punkten habt, meldet euch gerne bei mir.

1. Zuschuss-Anträge für die 2. Jahreshälfte rechtzeitig bis 27.5. bei uns einreichen!

Jugendverbände sind in besonderer Weise vom Staat beauftragt worden, Kinder und Jugendliche zu fördern, zu erziehen und zu bilden. Als EC nehmen wir diesen Auftrag auf Grundlage unseres christlichen Glaubens und im Rahmen der EC-Grundsätze und des EC-Versprechens wahr. Es ist gesetzlich geregelt, dass der Staat Jugendverbände zur Umsetzung ihres Auftrags finanziell fördert. Diese Zuschüsse stehen uns konkret für die Finanzierung von Veranstaltungen und Schulungen (= „Maßnahmen“) zur Verfügung, die wir im Laufe des Jahres durchführen. Mithilfe der Zuschüsse können Material angeschafft, Teilnehmerbeiträge subventioniert oder größere Kosten bei Events gedeckt werden.

Deswegen erinnere ich euch vor Ort nochmal daran, dieses Geld auch zu nutzen, indem ihr die Zuschussanträge für eure „Maßnahmen“ stellt. Das Geld steht euch zu! Je nach Art der Maßnahme könnt ihr bis zu 10,50 Euro pro Tag und Teilnehmer beantragen – je nach Zuschussbedingungen sogar auch mehr. Mit diesem Geld wird eure Arbeit vor Ort konkret gefördert – und ihr könnt die Spenden für wichtige andere Zwecke einsetzen, statt damit ein Defizit auszugleichen.

Wichtige Erinnerung an dieser Stelle: Bitte reicht eure Zuschussanträge für die Maßnahmen im 2. Halbjahr 2022 **bis zum Freitag, den 27.5.2022** bei uns in der EC-Geschäftsstelle ein – entweder per Post oder eingescannt per Mail (lv@echn.de). Die Unterlagen mit Erklärung findet ihr im Anhang (EJH Zuschussantrag, Förderrichtlinien und Beipackzettel). Auch habe ich euch eine Information zu einem „Härtefonds Teuerung 2022“ angehängt, die besonders die Sommerfreizeiten 2022 betreffen, dieser soll die Inflationskosten abfangen. Solltet ihr diesen Härtefonds nutzen wollen/müssen, meldet euch bitte vorab bei mir. Alle Beantragung läuft über den EC-Landesverband (!).

Unter www.echn.de/jugendbundbrief findet ihr auch die Informationen für Zuschussmöglichkeiten über den Kirchlichen-Jugendförderplan der Ev. Kirche Kurhessen-Waldeck.

2. Es rückt immer näher! J-Camp 2022 „essential“ vom 15. bis 19. Juni in Neukirchen

Die Vorbereitungen laufen auf Hochtouren – und das Team freut sich mega auf euch. Unter www.j-camp.de sind alle Informationen aktuell – schaut vorbei, was auf euch wartet.

Am besten gleich online anmelden, denn der Sparpreis gilt nur noch bis zum 31. Mai! Ab dem 1. Juni wird es etwas teurer – also schnell sein, lohnt sich.

Den Flyer habe ich euch auch angehängt – teilen und Werbung machen. Wir freuen uns auf das erste J-Camp, an dem wir alle wieder zusammen sind! Übrigens auf unsrem Instagram Account @meinechn könnt ihr das J-Camp Team begleiten 😊

3. EC-Jungschartag am 12. Juni 2022 in Marburg

Das ist das Highlight für alle Jungscharen! Seid ihr mit euren Gruppen dabei? Werbung machen und anmelden unter www.echn.de/jungschartag

Soweit die frühlingshaften Infos aus Neukirchen,

entschieden für Christus grüßt euch
euer
Daniel

EC-Landesjugendverband Hessen-Nassau e.V.

Landesjugendreferent

Daniel Hoffmann
Heimbachweg 20
34626 Neukirchen

Fon: +49 6694 7925
Fax: +49 6694 6796
Mobil: +49 176 21239404
Mail: daniel.hoffmann@echn.de

Web: www.echn.de
Facebook: www.facebook.com/echn.de
Youtube: www.youtube.com/echessennassau
Instagram: www.instagram.com/meinechn

Sitz Neukirchen
Vereinsregister 3979
Amtsgericht Marburg
Steuernummer 04225050295

vertreten durch
1. Vorsitzender: Klaus Heid
2. Vorsitzende: Mirjam Rehwald
Kassierer: Michael Adler
Schriftführerin: Cornelia Müller

Landesverband der Evangelischen Jugend in Hessen

Geschäftsstelle, Erbacher Str. 17, 64287 Darmstadt

Telefon: 06151 / 6690-118 ; Fax: 06151 / 6690-140

A N T R A G

für das __ Halbjahr 20__ zur Förderung von Maßnahmen der

☐ **außerschulischen Jugendbildung** (Teilnehmende max. 27 Jahre alt)

☐ **allgemeinen Jugendarbeit**

☐ Schulung für Mitarbeitende in der Jugendarbeit

☐ Studienfahrt oder Internationale Begegnung

Veranstalter_in:

Kassenführende Stelle

Art der Veranstaltung:

☐ Tagesveranstaltung oder Zweitageveranstaltung (pro Tag Schulungseinheiten von mindestens 4,5 Zeitstunden)

☐ Seminar (insgesamt 3-12 Tage mit oder ohne Übernachtung, pro Tag Schulungseinheiten von mindestens 4,5 Zeitstunden, je Anreise- und Abreisetag Schulungseinheiten von mindestens 1,5 Zeitstunden)

☐ Kleinere Schulungseinheit (max. 1 Tag, mindestens 2,25 Zeitstunden)

☐ Internationale Begegnung (5-14 Tage / im Inland max. 40 TN inkl. ausländische TN / im Ausland max. 25 deutsche TN)

☐ Studienfahrt (Dauer 5-28 Tage / Mindestalter 18 Jahre / höchstens 40 TN)

Thema der Veranstaltung: _____

Ort der Veranstaltung: _____

Dauer der Veranstaltung (Datum): _____ **Anzahl der Tage:** _____

Voraussichtliche Gesamtkosten in €: _____ **Anzahl der Teilnehmenden:** _____

(Ort, Datum)

(rechtsverbindliche Unterschrift)

Anträge für Veranstaltungen im 1. Halbjahr sind spätestens bis zum **01. Dezember des Vorjahres** und
Anträge für Veranstaltungen im 2. Halbjahr sind spätestens bis zum **01. Juni des Veranstaltungsjahres** zu stellen.
Durch einen bewilligten Antrag entsteht kein Rechtsanspruch auf finanzielle Förderung.
Die Förderrichtlinien des Landesverbandes werden mit Unterschrift anerkannt und sind anzuwenden.

„Beipackzettel“ zum Förderantrag

...was zu tun ist, um Zuschussgelder für EC-Veranstaltungen zu beantragen...

1. **Zuschussberechtigt** ist nur eine EC-Jugendarbeit im EC-Landesjugendverband Hessen-Nassau
2. **Der Veranstalter** ist eine EC-Jugendarbeit in Hessen. Die Veranstaltung hat die Hauptzielgruppe Kinder und Jugendliche oder Mitarbeitende in der EC-Kinder- und Jugendarbeit.
3. Die Veranstaltung muss den **Förderrichtlinien** entsprechen (Inhalt, Altersgruppe usw.)
4. **Abgabetermin** der Anträge beachten
 - a. Alle Anträge für Veranstaltungen im ersten Halbjahr müssen bis zum 22. November des Vorjahres in der EC-Geschäftsstelle zur Bearbeitung vorliegen!
 - b. Alle Anträge für Veranstaltungen im zweiten Halbjahr müssen bis zum 23. Mai desselben Jahres in der EC-Geschäftsstelle zur Bearbeitung vorliegen!Später eingegangene Anträge können für die Förderung nicht mehr berücksichtigt werden.
5. Das **Antragsformular** vollständig ausfüllen:
 - Entsprechendes Halbjahr oben ergänzen
 - /Veranstaltungsform ankreuzen
 - ✓ Jugendbildung (förderfähige Teilnehmende von 14 bis max. 27 Jahre)
 - ✓ allgemeine Jugendarbeit (förderfähige Teilnehmende ab 14 Jahre)
 - Veranstalter mit vollständiger Adresse und Kontakt angeben
 - Kassenführende Stelle mit Ansprechperson benennen (über welches Konto wird abgerechnet?) Der Inhaber des Kontos kann vom Veranstalter abweichen.
Notwendige Angabe zur Weiterleitung des Zuschusses!
 - Art der Veranstaltung ankreuzen (zur Erklärung siehe Förderrichtlinien)
 - Thema, Ort, Dauer, Anzahl der Tage eintragen
 - Voraussichtliche Kosten – grob geschätzt
 - Anzahl der Teilnehmenden – grob geschätzt
6. Sobald das Antragsformular bei der EC-Geschäftsstelle eingegangen ist, wird es geprüft. Wenn keine weiteren Rückfragen mehr sind, werden euch **die nötigen Unterlagen zur Durchführung und Abrechnung der Veranstaltung** zugeschickt.
7. **Spätestens nach 4 Wochen nach der Veranstaltung** müssen alle Unterlagen vollständig an die EC-Geschäftsstelle zurückgeschickt werden. Dort werden sie geprüft und an die Zuschussstelle weitergeleitet.

Falls eine Veranstaltung nicht über diese Weise gefördert werden kann, gibt es noch weitere, um Gelder zu beantragen: Der Kirchliche Jugendförderplan der EKKW oder der Kirchliche Jugendplan der EKHN. Zur Klärung wendet euch an die EC-Geschäftsstelle

EC-Geschäftsstelle

lv@echn.de

06694/7925



ENTSCIEDEN FÜR CHRISTUS
HESSEN-NASSAU

Richtlinien zur Maßnahmenförderung durch den Landesverband der Evangelischen Jugend in Hessen

- allgemeine Jugendarbeit (ehemals „MFR“) -
- außerschulische Jugendbildung (ehemals „JBFG“) -

Richtlinien zur Förderung des Landesverbandes der Evangelischen Jugend in Hessen

Gültig ab 01.01.2021

„Ich sage Euch“, forderte Jesus seine Jünger auf, „nutzt das leidige Geld dazu, durch Wohltaten Freunde zu gewinnen. ... Wer in kleinen Dingen zuverlässig ist, wird es auch im Großen sein...“ (Die Bibel: aus Lukas 16)

Landesverband der Evangelischen Jugend in Hessen

- Geschäftsstelle -

Erbacher Str. 17

64287 Darmstadt

Tel: 06151 / 6690 – 118

Fax: 06151 / 6690 – 140

E-Mail: info@lvejh.de

Homepage: www.lvejh.de

Facebook: www.facebook.com/lvejh

Richtlinien zur Maßnahmenförderung durch den Landesverband der Evangelischen Jugend in Hessen

Es ist politischer Wille des Landesverbandes der Evangelischen Jugend in Hessen, dass die Mittel, die ihm vom Land Hessen für die Förderung der Jugendhilfe zur Verfügung gestellt werden, zu einem großen Teil der Maßnahmenförderung und der internationalen Jugendarbeit vor Ort zugeführt werden. Im Folgenden werden die Vergabemodalitäten dazu beschrieben und schließen sowohl Maßnahmen der **allgemeinen Jugendarbeit** als auch die der **außerschulischen Jugendbildung** mit ein. Diese Vergabemodalitäten orientieren sich an den Richtlinien für die Vergabe der Gelder im Hessischen Jugendring. Die Rechtsgrundlagen sind SGB VIII und das Hessische Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch. Zuständig für das Abrechnungsverfahren und Ansprechpartner für Rückfragen ist die Geschäftsstelle des Landesverbandes.

Wir empfehlen, regelmäßig auf der Homepage des Landesverbandes www.lvejh.de nach Neuigkeiten zu schauen, ebenso empfiehlt es sich, die Facebookseite des Landesverbandes www.facebook.com/lvejh zu abonnieren, denn hier werden unter anderem regelmäßige Neuigkeiten in Bezug auf das Förderverfahren und entsprechende Förderfristen vorangekündigt.

1. Gegenstand der Förderung

- a) Förderungsfähige Inhalte für Maßnahmen der **allgemeinen Jugendarbeit** sind Veranstaltungen der Aus-, Fort- und Weiterbildung ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit konzeptionellen, pädagogischen, rechtlichen und thematischen Inhalten sowie Studienfahrten und internationale Begegnungen.
- b) Für Maßnahmen der **außerschulischen Jugendbildung** sind die folgenden Inhalte förderungsfähig: politische Bildung, kulturelle Bildung, geschlechtsspezifische Bildung, ökologische Bildung, ethische Bildung, Förderung interkultureller Kompetenz, Entwicklung sozialer Kompetenzen, Aneignung von Kenntnissen und Fähigkeiten für die Arbeitswelt, Aneignung von Kenntnissen und Fähigkeiten für die Freizeit und für gesellschaftliche Tätigkeiten.

2. Förderungsausschluss

Nicht gefördert werden:

- a) Veranstaltungen, die ausschließlich **technischen, wissenschaftlichen, parteipolitischen, sportlichen** oder **religiösen** Charakter haben,
- b) Maßnahmen, die ausschließlich der **Freizeit und Erholung** dienen,
- c) Veranstaltungen, die vor allem der **Berufsausbildung** oder der **beruflichen Weiterbildung** dienen,
- d) **Erste- Hilfe- Kurse** in klassischer Form und Lehrgänge für lebensrettende Sofortmaßnahmen am Unfallort, wenn diese nicht vom Antragsteller als Träger eigenverantwortlich durchgeführt werden: Erste- Hilfe- Kurse nach eigenem Konzept, oder als Teil einer Juleica- Schulung, die in den eigenen Räumlichkeiten durchgeführt werden, sind förderfähig.
Werden Erste- Hilfe- Kurse von und bei externen Trägern veranstaltet, sind diese nicht förderfähig.
- e) Maßnahmen, die für die Zielgruppe der Konfirmandinnen und Konfirmanden durchgeführt werden („**konfirmandenbezogene Jugendarbeit**“),
- f) Veranstaltungen, die nicht vom Antragsteller als Träger **eigenverantwortlich durchgeführt** werden, insbesondere kirchliche Großveranstaltungen, wie Besuche des Deutschen Evangelischen Kirchentages (DEKT) oder des Jugendkirchentages der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (JUKT). **Exkursionen** zu Bildungsinstitutionen und sonstigen, durch Dritte organisierte Veranstaltungen sind dann förderungsfähig, wenn diese vom Antragsteller als Träger eigenverantwortlich organisiert und gestaltet werden und durch ein entsprechendes Programm vor- / und oder nachbereitet sind.

g) Sitzungen zur Erfüllung der Aufgaben satzungsgemäßer Organe.

h) Maßnahmen, die in Schulen oder Hochschulen für die Zielgruppe der Schüler*innen oder Student*innen durchgeführt werden („**schulbezogene Jugendarbeit**“)

3. Abrechnung der Veranstaltung über einen Verwendungsnachweis

a) Eine Veranstaltung ist über einen Verwendungsnachweis schriftlich abzurechnen. Dies gilt für sämtliche Veranstaltungsformen.

b) Dem Verwendungsnachweis sind beizufügen:

1. Das von der Veranstalterin / vom Veranstalter unterschriebene Verwendungsnachweis-**Deckblatt**,
2. Eine von den Teilnehmenden eigenhändig unterschriebene **Teilnahmeliste** (Ausnahmen bilden hier entsprechende Onlineveranstaltungen, bei denen die Teilnahmeliste nicht unterschrieben sein muss),
3. Einen **Nachweis** über sämtliche förderfähigen **Einnahmen** und **Ausgaben**, die im Kontext der Maßnahme stehen,
4. Eine **Belegliste** über die entstandenen Ausgaben, alternativ dazu genügt ein Ausdruck der kaufmännischen Software (z.B. MACH) mit den für uns benötigten Daten, die im Blanko der Belegliste ersichtlich sind (Rechnungen oder Quittungen werden nicht benötigt),
5. Ein im Tagesablauf gegliedertes **Programm** mit detaillierter Beschreibung der Maßnahme (Ziel, Methoden und Inhalt) und der Dauer der einzelnen Arbeitseinheiten,

c) Die für das Abrechnungsverfahren vorgesehenen Formulare des Landesverbandes sind anzuwenden. Diese und entsprechende Merkblätter zur Hilfestellung gibt es unter www.lvejh.de oder auf Anfrage von der Geschäftsstelle per E-Mail. Für die Beschreibung der Programme zu den verschiedenen Veranstaltungsformen sind auf der Homepage auch entsprechende Muster vorhanden. Es wird erwartet, dass die Veranstalterinnen / die Veranstalter sich an diesen orientieren.

d) Belege und Quittungen sind im Original bei der entsprechenden, kassenführenden Stelle zu verorten und müssen bei einer stattfindenden Rechnungsprüfung vorzeigbar sein. Es ist Aufgabe der Veranstalterin / des Veranstalters, dafür Sorge zu tragen.

Sollten Materialkosten in der Belegliste anteilig angegeben werden, so ist hierbei ebenfalls dafür Sorge zu tragen, dass die Rechnungen und Quittungen, auf die sich bei der anteiligen Angabe der Materialkosten bezogen wurde, bei einer Rechnungsprüfung vorzeigbar sind.

e) Eine Veranstaltung ist spätestens **6 Wochen** nach Veranstaltungsende mit dem oben genannten Verwendungsnachweis und dessen Anlagen schriftlich abzurechnen. Maßgeblich für den Beginn dieser Frist ist der letzte Veranstaltungstag.

f) Der Träger bescheinigt **per Unterschrift** die sachliche, inhaltliche und rechnerische Richtigkeit des Verwendungsnachweises, inklusive aller dazugehörigen Anlagen.

g) Beantragte **Fördermittel von Dritten** sind auf dem Nachweis über Einnahmen und Ausgaben im Vorfeld kenntlich zu machen. Dies gilt auch dann, wenn eine Beantragung über Drittmittel nur geplant ist. Sollte eine Förderung durch Drittmittel nachträglich dazu führen, dass eine Förderung durch den Landesverband nicht mehr nötig ist, so ist dies der Geschäftsstelle des Landesverbandes mitzuteilen und die Mittel gegebenenfalls zurück zu erstatten.

4. Maßnahmenförderung – Veranstaltungsformen

Dauer:

- a) **Tagesveranstaltungen** und **Zweitagesveranstaltungen** mit einer Gesamtdauer (ohne Pausen, ohne Aufbau- und Aufräumarbeiten) von mindestens 6 Arbeitseinheiten zu je 45 Minuten, also insgesamt mindestens 4,5 Zeitstunden pro Tag.
- b) **Seminare**, also Veranstaltungen mit einer Dauer von durchgehend 3 – 12 Schulungstagen und Schulungseinheiten mit einer Gesamtdauer (ohne Pausen, ohne Aufbau- und Aufräumarbeiten) von mindestens 6 Arbeitseinheiten zu je 45 Minuten, also insgesamt mindestens 4,5 Zeitstunden pro Tag. Anreise- und Abreisetage können hierbei als volle Tage gerechnet werden, wenn am Anreise- und Abreisetag Schulungseinheiten von jeweils mindestens 2 Arbeitseinheiten zu je 45 Minuten, also insgesamt mindestens 1,5 Zeitstunden nachgewiesen werden. Die Kategorisierung als Anreise- und Abreisetag orientiert sich an der Gesamtdauer der Maßnahme, unabhängig von der Förderfähigkeit einzelner Schulungstage.
- c) **Kleinere Schulungseinheiten** mit einer Gesamtdauer (ohne Pausen, ohne Aufbau- und Aufräumarbeiten) von mindestens 3 Arbeitseinheiten zu je 45 Minuten, also insgesamt 2,25 Zeitstunden, können über eine Pauschale von 45,- € gefördert werden. Sollten die Ausgaben der Veranstalterin / des Veranstalters geringer als diese Pauschale sein, wird die Bezuschussung entsprechend reduziert. Die kleineren Schulungseinheiten werden im Nachzahlungsverfahren der Regelförderung nicht berücksichtigt.

Struktur und Form:

- d) Mehrtägige Veranstaltungen, deren einzelne Veranstaltungstage inhaltlich und strukturell zusammengehören, aber zeitlich voneinander getrennt sind, sind ebenfalls förderfähig („**Veranstaltungsreihen**“). Für diese Veranstaltungsform genügt die Beantragung über ein Antragsformular und die Abrechnung über einen Verwendungsnachweis. Allerdings ist hierbei eine Teilnahmeliste für jeden einzelnen Veranstaltungstag ausfüllen zu lassen. Außerdem müssen die Einzeltage weiterhin die Voraussetzungen dieser Richtlinie erfüllen und über das entsprechende Programm nachgewiesen werden. Entstandene Einnahmen und Ausgaben sind entsprechend für die einzelnen Tage nachvollziehbar darzustellen.
- e) Veranstaltungen, die sowohl aus förderfähigen Inhalten als auch aus nicht- förderungsfähigen Inhalten bestehen („**Mischveranstaltungen**“), können über die Mittel des Landesverbandes gefördert werden, wenn die verschiedenen Inhalte und Zielgruppen in der Abrechnung voneinander getrennt werden. Bei der Förderung durch den Landesverband können die Ausgaben und die Zielgruppen, die ausschließlich im Kontext der nicht- förderungsfähigen Inhalte stehen, nicht berücksichtigt werden. Im entsprechenden Formblatt über den Nachweis zu den entstandenen Einnahmen und Ausgaben und in der Belegliste sind dementsprechend nur die Einnahmen und Ausgaben anzugeben, die im Kontext der förderungsfähigen Inhalte stehen. Das bedeutet, dass die Ausgaben, die eindeutig und ausschließlich für die Bereiche Freizeit und Erholung zuzuordnen sind, nicht angegeben werden dürfen. Auf der Teilnahmeliste sind nur die Personen anzugeben, die auch an den förderungsfähigen Inhalten der Maßnahme teilnehmen. Ausgenommen von dieser Strukturregelung sind Veranstaltungen, die die Zielgruppe der Konfirmandinnen und Konfirmanden beinhalten.
- f) **Großveranstaltungen** mit einer Teilnehmerzahl von 101 – 200 Personen sind über ein ausführlicheres Programm zu beschreiben. Das bedeutet im Programm sollte deutlich werden, wie die konkreten Arbeitseinheiten bei der hohen Teilnehmerzahl gewährleistet werden konnte. Hierzu zählt auch eine genaue Beschreibung der Arbeitsgruppen (Workshops). Die förderrelevanten Anteile und die nicht- förderrelevanten Anteile sind beide im Programm entsprechend ausführlich zu beschreiben.

5. Internationale Jugendarbeit – Studienfahrten

- a) Förderungsfähig sind **Studienfahrten** für ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Leitungsfunktion mit festem Programm, die der Information über die politische, kulturelle und soziale

Situation des Landes dienen. Das Mindestalter beträgt **18 Jahre**. Ausnahmen hiervon müssen schriftlich begründet werden. Studienfahrten müssen mit einem gesonderten Treffen vor- und nachbereitet werden, dies ist im entsprechenden Programm der Maßnahme schriftlich zu dokumentieren.

- b) Die Förderung erfolgt für Studienfahrten bis höchstens **40 Personen**. Die Mindestdauer der Studienfahrt beträgt **5 Tage**, die Höchstdauer ist **28 Tage**.
- c) Wird eine entsprechende Maßnahme auch aus staatlichen oder europäischen Mitteln (wie zum Beispiel aus Mitteln des Bundesjugendplanes, des Deutsch- Französischen Jugendwerkes, des Deutsch- Polnischen Jugendwerkes oder aus Fördermitteln der Europäischen Union) gefördert, oder ist eine derartige Förderung beantragt, so ist dies bei der Auflistung der Einnahmen und Ausgaben entsprechend kenntlich zu machen.

6. Internationale Jugendarbeit – Internationale Begegnungen

- a) Förderungsfähig sind **internationale Begegnungen** in Deutschland mit einer eingeladenen, ausländischen Partnergruppe. Internationale Begegnungen im Ausland auf Einladung der ausländischen Partnergruppe sind ebenfalls förderungsfähig.
- b) Die Dauer der Begegnung zwischen beiden Gruppen muss mindestens **75% der Gesamtdauer** betragen.
- c) Das Mindestalter der Teilnehmenden beträgt **14 Jahre**; das Höchstalter **27 Jahre**.
- d) Gefördert werden bei einer internationalen Begegnung im Ausland höchstens **25 Teilnehmende** der deutschen Gruppe. Das Verhältnis zwischen hessischen und nicht- hessischen Teilnehmenden dieser Förderrichtlinie gilt entsprechend. Die Teilnehmenden des gastgebenden Landes werden bei der Förderung nicht berücksichtigt.
- e) Findet die Begegnung im Inland statt, werden alle Teilnehmenden berücksichtigt, also auch die der ausländischen Partnergruppe. Es gilt jedoch eine Höchstzahl von insgesamt **40 Personen**. Hierbei dürfen die Teilnehmenden der ausländischen Partnergruppe nicht mehr Personen sein, als die Teilnehmenden der deutschen Gruppe. Das Verhältnis zwischen hessischen und nicht- hessischen Teilnehmenden dieser Förderrichtlinie gilt entsprechend.
- f) Die Dauer der Begegnung beträgt mindestens **5 Tage**, höchstens **14 Tage**.
- g) Wird eine entsprechende Maßnahme auch aus staatlichen oder europäischen Mitteln (wie zum Beispiel aus Mitteln des Bundesjugendplanes, des Deutsch-Französischen Jugendwerkes, des Deutsch-Polnischen Jugendwerkes oder aus Fördermitteln der Europäischen Union) gefördert, so ist dies bei der entsprechenden Auflistung der Einnahmen und Ausgaben kenntlich zu machen;

7. Förderungshöhe und Förderverfahren

- a) Die **Höhe** der Maßnahmenförderung und der internationalen Jugendarbeit wird vom Vorstand des Landesverbandes jährlich über einen **Fördersatz** beschlossen. Der Fördersatz regelt die Förderung pro Tag und teilnehmende Person und gilt für alle Förderbereiche dieser Richtlinie.
- b) Ausnahmen bilden hierbei die kleineren Schulungseinheiten, welche pauschal bezuschusst werden. Ebenso können Veranstalterinnen / Veranstalter innovative Projekte als **Sonderförderung** beim Vorstand anmelden. Diese können dann gegebenenfalls eine finanzielle Förderung erhalten, die über die anteilige Regelförderung hinausgeht.
- c) Sollten am Ende eines Haushaltsjahres Restfördermittel vorhanden sein, können diese, ebenfalls anteilig, an die bereits geförderten Maßnahmen des jeweiligen Haushaltsjahres über einen **Nachzahlungsverfahren** verteilt werden.
Dieses Verfahren verläuft in zwei Schritten: im ersten Schritt wird ein **Nachzahlungsfördersatz** gebildet, welcher an die bereits geförderten Maßnahmen ausgezahlt wird, sollte noch ein entspre-

chender Mehrbedarf vorhanden sein. Im zweiten Schritt erhalten die Maßnahmen, die danach immer noch einen erheblichen Mehrbedarf aufweisen, eine entsprechende **pauschale Auszahlung** zusätzlich (die Ermittlung des Mehrbedarfs richtet sich nach den Angaben in den Nachweisen über die Einnahmen und Ausgaben zu den entsprechenden Veranstaltungen). Dieses Verfahren betrifft dementsprechend nur die bereits geförderten Maßnahmen, die nach Erhalt der Regelförderung noch einen Mehrbedarf aufweisen würden. Die Verwendung der Restmittel eines Haushaltsjahres liegt im Ermessen des Vorstandes des Landesverbandes.

- d) Die Förderung erfolgt nur im Rahmen der vorhandenen Fördermittel. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Die Förderung ist eine **Anteilsförderung**. Übersteigt der Förderungsbetrag die Differenz zwischen Einnahmen und Ausgaben, erfolgt die Förderung nur in Höhe des tatsächlichen Differenzbetrages.
- e) Es gibt einen **Mindestauszahlungsbetrag aus wirtschaftlichen Gründen** in Höhe von 20,00€. Das bedeutet, es werden keine Förderungen für Verwendungsnachweise ausgezahlt, die unter diesem Mindestbetrag liegen, diese Regelung gilt sowohl für das Regelförderungsverfahren als auch für das Nachzahlungsförderverfahren entsprechend.

8. Teilnehmende und pädagogische Mitarbeitende

- a) Gefördert werden Teilnehmende, die zum Zeitpunkt der Maßnahme mindestens das **14. Lebensjahr** vollendet haben, also 14 Jahre alt sind. Für Maßnahmen der allgemeinen Jugendarbeit gibt es kein Höchstalter, für die Förderung von Maßnahmen der außerschulischen Jugendbildung können nur Teilnehmende berücksichtigt werden, die maximal 27 Jahre alt sind.
- b) Bei der Förderung können Teilnehmende aus Hessen und den angrenzenden Bundesländern berücksichtigt werden. Der Anteil der Teilnehmenden aus Hessen muss in der jeweiligen Veranstaltung überwiegen. Dementsprechend können bei der Förderung nur Teilnehmende aus den angrenzenden Bundesländern berücksichtigt werden, die anteilig diesem Minderheitsverhältnis entsprechen.
- c) Die Mindestpersonenzahl beträgt **7 Personen**. Bei den Veranstaltungen kann pro 6 Teilnehmende eine weitere Person zur **pädagogischen Mitarbeit** in die Abrechnung einbezogen werden. Pädagogische Mitarbeit bedeutet die vollständige oder teilweise **didaktische Einbindung** in das inhaltliche Programm einer Maßnahme. Personen, die rein organisatorische Funktionen haben, können leider bei der Förderung nicht berücksichtigt werden. Der genannte **6:1- Schlüssel** bezieht sich auf die **Gesamtzahl der anwesenden Teilnehmenden** unabhängig von der Frage der Förderfähigkeit einzelner Teilnehmer*innen.
- d) Die Geschäftsstelle kann **weitere pädagogische Mitarbeitende** anerkennen und diese bei der Förderung berücksichtigen, wenn dies auf Grund der Eigenart der Veranstaltung oder der Zielgruppe gerechtfertigt ist. Dies ist von Seiten der Veranstalter*innen innerhalb der Programmbeschreibung zu **begründen**.
- e) Im Bereich der **außerschulischen Jugendbildung** muss sich auf Grund des Höchstalters von 27 Jahren stärker an der oben genannten Schlüsselung orientiert werden, als im Bereich der allgemeinen Jugendarbeit. Dies gilt im Bereich der außerschulischen Jugendbildung vor allem für pädagogische Mitarbeitende, die älter als 27 Jahre alt sind. Pädagogische Mitarbeitende können Teamerinnen und Teamer beziehungsweise die Leitung der Maßnahme sein. Auf der Teilnahme-liste sind diese pädagogischen Mitarbeitenden als PM und LT zu kennzeichnen.
- f) Falls Referentinnen / Referenten, die auch als ehrenamtliche Teilnehmende dabei sind (Doppelrolle), zum **überwiegenden Teil als ehrenamtliche Teilnehmende** bei der Veranstaltung dabei sind, werden diese auch wohlwollend als solche anerkannt und müssen **nicht** als pädagogische Mitarbeitende (PM) **gekennzeichnet** werden.
- g) Veranstaltungen, die die Mindestteilnehmerzahl nicht aufweisen können, können bei der Förderung nicht berücksichtigt werden. Dies gilt auch dann, wenn die Mindestteilnehmerzahl dann unterschritten wurde, nachdem von der Geschäftsstelle nicht- förderungsfähige Teilnehmende von

der Förderung ausgeschlossen werden mussten.

- h) Es können bis zu **200 Teilnehmende** bei der Maßnahmenförderung berücksichtigt werden. Bei Veranstaltungen, die 101 – 200 Teilnehmende aufweisen, ist das Programm in ausführlicherer Form zu beschreiben, es gelten hierbei die Regelungen für Großveranstaltungen.

9. Antragsverfahren

- a) Anträge für Maßnahmen in Form von Präsenzveranstaltungen, die im **1. Halbjahr** eines Jahres stattfinden, sind bis zum **01. Dezember** des Vorjahres schriftlich an die Geschäftsstelle zu richten. Anträge für Maßnahmen, die im **2. Halbjahr** eines Jahres stattfinden, sind bis zum **1. Juni** des jeweiligen Jahres schriftlich an die Geschäftsstelle zu richten. Ausnahmen bilden hier Onlineveranstaltungen, für die kein Antrag gestellt werden muss.
- b) Sollte die Maßnahmenplanung einer Veranstalterin / eines Veranstalters bis zu den oben genannten Antragsfristen noch nicht abgeschlossen sein, sind Anträge **initiativ** zu stellen und die dafür notwendigen Angaben zu schätzen.
- c) **Antragsberechtigt** sind die Mitglieder des Landesverbandes der Evangelischen Jugend in Hessen und deren Untergliederungen. Mitglieder im Landesverband sind die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau (Mitgliedschaft wird durch die Evangelische Jugend in Hessen und Nassau e.V. wahrgenommen), die Evangelische Kirche von Kurhessen- Waldeck (Mitgliedschaft wird durch das Landesjugendforum der Evangelische Kirche von Kurhessen- Waldeck wahrgenommen), der Christliche Verein Junger Menschen (CVJM-LAG Hessen und Hessen-Nassau e.V.), der Jugendverband Entschieden für Christus (EC-LAG Hessen), der Verband Christlicher Pfadfinderinnen und Pfadfinder in Hessen (VCP Hessen) und das Evangelische Jugendwerk Hessen (EJW Hessen).
- d) Der Landesverband der Evangelischen Jugend in Hessen kann auch evangelische Jugendorganisationen und evangelische Jugendverbände gemäß seiner satzungsgemäßen Zwecke unterstützen, ohne dass diese Mitglied im Landesverband sind. Die Unterstützung wird beantragt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. Über die Unterstützung entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der Stimmen der satzungsgemäß vorgesehenen Vertreter und Vertreterinnen.
- e) Die Geschäftsstelle des Landesverbandes prüft die eingehenden Anträge formal und inhaltlich. Entspricht ein Antrag den Förderrichtlinien, wird darauf hin von der Geschäftsstelle an die Veranstalterin / den Veranstalter eine **Bewilligungsnummer** gesendet. Diese ist in allen weiteren Formularen und Vorgängen anzugeben. Eine Bewilligungsnummer lässt keinen Anspruch auf Förderung entstehen (es erfolgt eine abschließende Prüfung über den Verwendungsnachweis). Die Veranstalterin / der Veranstalter hat darauf zu achten, dass Sie / er die Bewilligungsnummern zeitnah nach der Antragstellung erhält. Verwendungsnachweise ohne entsprechende Bewilligungsnummer können bei der Förderung nicht berücksichtigt werden.
- f) Sollte eine geplante Veranstaltung ausfallen, kann die dafür erteilte Bewilligungsnummer für eine andere, sich kurzfristig ergebende Veranstaltung verwendet werden („**Umwidmung**“). Dies gilt nur, falls die Teilnehmer*innentage der neuen Veranstaltung mit denen der ursprünglichen Veranstaltung in einem angemessenen Verhältnis stehen, innerhalb desselben Jugendverbandes durchgeführt werden. Eine Umwidmung von 1. Halbjahr in das 2. Halbjahr ist möglich, umgekehrt nicht. Hierüber ist die Geschäftsstelle vor Beginn der Veranstaltung schriftlich oder per E-Mail in Kenntnis zu setzen. Die Geschäftsstelle vergibt nach entsprechender Umwidmung eine neue Bewilligungsnummer.

10. Onlineveranstaltungen

- a) Onlineveranstaltungen sind **grundsätzlich förderfähig**, gemäß den jeweiligen Antragsfristen zu beantragen und über einen Verwendungsnachweis schriftlich abzurechnen. Eine **Teilnahmeliste** ist weiterhin **erforderlich**, insbesondere die personenbezogenen Daten, welche für die Berechnung der Förderung benötigt werden. Eine **Unterschrift** der Teilnehmenden, pädagogischen Mit-

arbeitenden und der Leitung ist für die Abrechnung von Onlineveranstaltungen **nicht nötig**. Es wird empfohlen, zur Ermittlung der personenbezogenen Daten ein Anmeldeverfahren zu gestalten oder diese nachträglich zu ermitteln.

- b) Für den Nachweis über sämtliche förderfähigen Einnahmen und **Ausgaben**, die im **Kontext der Maßnahme** stehen, sind für Onlineveranstaltungen auch Ausgaben für gekaufte Software, Softwarelizenzen, Softwareabonnements und Hardware wie Laptops, Headsets, Webcams und weiteres **generell abrechnungsfähig**.
- c) Für die **Förderfähigkeit** von Onlineveranstaltungen als **Tagesveranstaltung, Zweitagesveranstaltung oder Seminar** ist eine **Gesamtdauer** (ohne Pausen, ohne Vorbereitungs- und Nachbereitungszeiten) von mindestens 4 Arbeitseinheiten zu je 45 Minuten, also insgesamt mindestens **3 Zeitstunden pro Tag** erforderlich. Dies gilt auch für sogenannte Selbstlernmodule der Teilnehmenden. Bei dieser Veranstaltungsform wird der **Regelförderungssatz** für die Berechnung der Förderung angewendet, dessen Höhe jährlich vom Vorstand neu beschlossen wird.
- d) Für die **Förderfähigkeit** von Onlineveranstaltungen als **kleinere digitale Schulungseinheit** ist eine **Gesamtdauer** (ohne Pausen, ohne Vorbereitungs- und Nachbereitungszeiten) von mindestens 2 Arbeitseinheiten zu je 45 Minuten, also insgesamt mindestens **1,5 Zeitstunden pro Tag** erforderlich. Dies gilt auch für sogenannte Selbstlernmodule der Teilnehmenden. Bei dieser Veranstaltungsform wird über eine **Pauschale in Höhe von 45,- € pro Tag** für die Berechnung der Förderung angewendet.
- e) **Selbstlernmodule** sind von den Teilnehmenden in Selbstorganisation durchgeführte, digitale Lerneinheiten, die oft nicht an feste Schulungstage geknüpft sind. In Bezug auf die Förderfähigkeit von einzelnen Selbstlernmodulen können diese jeweils als Tagesveranstaltungen oder kleinere digitale Schulungseinheiten berücksichtigt werden. Dies ist abhängig von der kalkulierten Dauer der einzelnen Selbstlernmodule durch die Veranstalter*innen zum Zeitpunkt der Programmplanung. Im Programmablauf sind diese vom Inhalt und der Dauer her darzustellen, ebenso wie eine Ergebnissicherung beziehungsweise Lernkontrolle. Die Deckelung von insgesamt maximal 12 förderfähigen Schulungstagen gilt auch hier entsprechend.
- f) **Hybridveranstaltungen** in Form von Präsenzveranstaltungen und Onlineveranstaltungen sind ebenfalls förderfähig. Es gelten dabei für die Präsenzteile einer Maßnahme die entsprechenden Formalitäten dieser Richtlinie (zum Beispiel die zu unterschreibende Teilnahmeliste).

11. Ablehnungsbescheid und Widerspruchsverfahren

- a) Die Geschäftsstelle teilt der Veranstalterin / dem Veranstalter über einen begründeten Ablehnungsbescheid mit, wenn sie eine Veranstaltung aus inhaltlichen oder formalen Gründen nicht fördern kann.
- b) Die Veranstalterin / der Veranstalter hat die Möglichkeit, Widerspruch gegen einen von der Geschäftsstelle erteilten Ablehnungsbescheid einzulegen. Der Widerspruch ist zu begründen und spätestens **zwei Wochen** nach Bekanntgabe des Ablehnungsbescheides schriftlich oder per E-Mail beim Vorstand einzulegen.
- c) Ist der begründete Widerspruch berechtigt und nachvollziehbar, wird dieser vom Vorstand des Landesverbandes abgeholfen.
Die Veranstalterin / der Veranstalter hat dann die Möglichkeit, den Verwendungsnachweis nachträglich schriftlich anzupassen. Dies geschieht über das für die Richtigkeit unterschriebene Formular „Verpflichtung nachträgliche Anlagen“, welches schriftlich an die Geschäftsstelle zu richten ist.

Richtlinien zur Förderung des Landesverbandes der Evangelischen Jugend in Hessen

Förderungsfähig sind die dem Landesverband der Evangelischen Jugend in Hessen entstehenden Sach-, Personal- und Reisekosten.

Der Vorstand des Landesverbandes behält sich vor, inhaltliche Impulse in Form von Sonderförderungen für Projekte, Aktionen und Veranstaltungen neu zu beschließen. Laufzeit und Vergabemodalitäten, sowie der Umfang der Förderung (Gesamtvolumen und Maximalförderung einzelner Maßnahmen) wird durch Beschluss des Vorstandes festgelegt.

Des Weiteren können aktuelle und zentrale Themen der Evangelischen Jugend eine Stärkung und Förderung erfahren. Die Veranstalterinnen und Veranstalter können sich bezüglich innovativer Veranstaltungsformen an den Vorstand des Landesverbandes wenden, um eine finanzielle Förderung zu erhalten, die über die anteilige Regelförderung hinausgeht. Eine besondere Aufmerksamkeit soll die Dokumentation der geförderten Projekte erfahren.

Das Gesamtvolumen der Förderung des Landesverbandes der Evangelischen Jugend in Hessen darf **65%** nicht überschreiten, es sind mindestens **35%** der Gesamtmittel über Eigenmittel zu finanzieren.



Härtefonds – allgemeine Teuerung 2022

Fachbereich Kinder und Jugend im Zentrum Bildung der EKHN



Grundsätzliches zum Thema Sommerfreizeiten 2022:

Wir unterstützen als Fachbereich Kinder und Jugend auch in diesem Jahr wieder die Evangelischen Sommerfreizeiten für Kinder und Jugendliche durch einen Härtefonds. Nicht zuletzt durch die immer noch andauernde Corona- Pandemie und den Krieg in der Ukraine sind Kinder und Jugendliche schweren mentalen Belastungen ausgesetzt. Evangelische Freizeitensarbeit kann dabei eine Oase der Hoffnung und Regeneration für sie sein. An dieser Stelle gilt unser Dank allen Kolleg:innen, die trotz der großen Planungsunsicherheit und enormen Mehrkosten Sommerfreizeiten für Kinder und Jugendliche anbieten. Wir bitten um Verständnis, dass wir vorab für eine bessere Planung keine verbindliche Förderhöhe zusagen können und werden so gerecht und unbürokratisch wie nur möglich bei der Ausführung vorgehen. Unabhängig davon teilen wir Euch erneut mit, dass die Förderung aus dem Aktionsprogramm „Aufholen nach Corona“ in diesem Jahr fortgesetzt wird.

Finanzieller Rahmen:

Der Fachbereich Kinder und Jugend im Zentrum Bildung der EKHN richtet erneut einen **Härtefonds für Sommerfreizeiten im Jahr 2022** ein. Dieser ist wieder mit **40.000,- €** ausgestattet. Die Höhe der jeweiligen Förderung richtet sich nach der Anzahl der eingereichten Förderunterlagen. Sollten beispielsweise in Summe 200 Förderunterlagen für Sommermaßnahmen bei uns eingereicht werden, bedeutet dies eine Förderung von bis zu € 200,- je Maßnahme. Die tatsächliche Höhe der Förderung richtet sich vor allem nach dem jeweiligen Veranstaltungsdefizit. Eine Doppelförderung über Drittmittel ist ausdrücklich erlaubt. Es wird empfohlen, weiterhin Teilnehmendengebühren und Drittmittel zu akquirieren. Die Förderung über den Härtefonds dient dazu, Defizite abzumildern, die nach dieser Akquise immer noch bestehen können.

Förderrichtlinien zum Härtefonds:

Gefördert werden Sommerfreizeiten im Rahmen der evangelischen Arbeit mit, von und für Kinder(n) und Jugendliche(n), die **während der hessischen und rheinland-pfälzischen Sommerferien 2022** zwischen dem 25. Juli und dem 02. September 2022 stattfinden. Gefördert werden Sommerfreizeiten, die für die Zielgruppe Kinder und / oder Jugendlichen durchgeführt werden, im Sinne von Kinder- und Jugend- Reisen, im In- oder Ausland. **Nicht gefördert** werden Ferienspiele und Maßnahmen, die für die Zielgruppe der Konfirmand:innen durchgeführt werden. Ebenfalls können Stornokosten leider nicht erstattet werden. Eine Förderung von Herbst- und Winterfreizeiten ist aktuell nicht vorgesehen. Förderberechtigt sind einzelne Maßnahmen aus **Dekanaten und Kirchengemeinden**, auch in Form von Kooperationsveranstaltungen. Ebenfalls förderfähig sind Maßnahmen der **freien Werke und Verbände**.

Infos zur Einreichung der Förderunterlagen

Die Förderunterlagen sind bis zum **31. Oktober 2022** per E-Mail an den Fachbereich Kinder in Jugend zu versenden: marc.dipancrazio@ekhn.de .

Voranträge sind nicht nötig. Es genügt, wenn die Förderunterlagen nach Stattfinden der Sommerfreizeiten digital (auch über Formulare von Dritten) an uns gesendet werden. Originale Förderunterlagen werden nicht benötigt, das Ganze soll so unbürokratisch wie möglich von Statten gehen. Benötigt werden:

- Rahmendaten der Veranstaltung
 - Größe der Gruppe / Anzahl der Teamer:innen
 - Dauer der Maßnahme
 - Reiseziel
 - Verkehrsmittel zur An- und Abreise
 - Art der Unterbringung (z.B. Zelte, Freizeitheim etc.)
 - Kontodaten der kassenführenden Stelle (mit Verwendungszweck)
- Nachweis der Einnahmen und Ausgaben
 - Darstellung entstandener Mehrkosten aufgrund der allgemeinen Teuerung
- Programmbeschreibung oder Flyer
- Eine Teilnahmeliste oder Namensliste in Kopie

Wer lieber ein Formular ausfüllt, anstatt formlos einzureichen, erhält dieses auf der entsprechenden Webseite des Fachbereichs Kinder und Jugend unter www.ev-jugendarbeit-ekhn.de > Förderung > EKHN > Härtefonds 2022 oder von: marc.dipancrazio@ekhn.de.

Für Fragen stehen wir zur Verfügung:

Fachbereich Kinder und Jugend
im Zentrum Bildung der EKHN
Marc di Pancrazio
Erbacher Straße 17
64287 Darmstadt

06151 / 6690-15
marc.dipancrazio@ekhn.de

Achtung: ab dem 27.06.22 haben wir eine neue Adresse:
Heinrichstraße 173
64287 Darmstadt

Darmstadt, den 12.05.22

essential
J-Camp®

15.-19. JUNI 2022

KNÜLL HOUSE, NEUKIRCHEN



ENTSCHIEDEN FÜR CHRISTUS
HESSEN-NASSAU

VERANSTALTER & KONTAKT

EC-Landesjugendverband Hessen-Nassau e.V.

Heimbachweg 20 | 34626 Neukirchen | 06694/7925
lv@echn.de | www.echn.de

INFOS & ANMELDUNG

www.j-camp.de

